

Beschlussvorlage
vom 23.02.2024

öffentliche Sitzung

**Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim
OVG NRW (Wahlperiode 01.02.2025 - 31.01.2030);
Vorschlagsliste**

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
07.03.2024	Städteregionsausschuss (Vorberatung)
14.03.2024	Städteregionstag (Entscheidung)

Beschlussvorschlag

Der Städteregionstag schlägt folgende Personen für die Wahl zu ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern beim Oberverwaltungsgericht NRW (Wahlperiode 01.02.2025 – 31.01.2030) vor:

1. Frau Marie-Theres Sobczyk, Herzogenrath,
2. Herrn Paul Matthias Kirch, Stolberg,
3. Herrn Friedhelm Krämer, Alsdorf,
4. Frau Gisela Nacken, Aachen.

Sachlage

Die Amtszeit der derzeitigen ehrenamtlichen Richter/innen beim OVG NRW läuft am 31.01.2025 ab. Zur Vorbereitung der Neuwahlen bittet die Präsidentin des OVG NRW mit Schreiben vom 05.12.2023, für die Städteregion Aachen 4 Personen vorzuschlagen.

Aus Gründen des Datenschutzes wird die Vorschlagsliste gemäß § 28 VwGO (ergänzt um personenbezogene Daten) den Mitgliedern des Städteregionstages als nichtöffentliche Anlage 1 zur Verfügung gestellt.

Rechtslage

Nach § 28 in Verbindung mit § 34 VwGO stellen die Kreise und kreisfreien Städte in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter/innen auf.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft erforderlich.

Die ansonsten zu beachtenden Vorschriften (§§ 20 bis 23 und 28 VwGO) sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Personelle Auswirkungen

Keine.

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen

Keine.

In Vertretung:

gez.: Nolte

Anlage/n

2 - Rechtsgrundlagen (öffentlich)

Anlage 2 zu SV-Nr.:
2024/0039

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§ 20

Der ehrenamtliche Richter muß Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§ 21

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§ 22

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 4a. (weggefallen)
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§ 23

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§ 28

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. Der Ausschuß bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 erforderlichen ehrenamtlichen Richter zugrunde zu legen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgesprochenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§ 34

§§ 19 bis 33 gelten für die ehrenamtlichen Richter bei dem Oberverwaltungsgericht entsprechend, wenn die Landesgesetzgebung bestimmt hat, daß bei diesem Gericht ehrenamtliche Richter mitwirken.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§ 54

(1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten §§ 41 bis 49 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Von der Ausübung des Amtes als Richter oder ehrenamtlicher Richter ist auch ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

(3) Besorgnis der Befangenheit nach § 42 der Zivilprozeßordnung ist stets dann begründet, wenn der Richter oder ehrenamtliche Richter der Vertretung einer Körperschaft angehört, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden.